



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

nach § 27a BVerfGG

im Verfahren: 1 BvR 1523/08:

Verfassungsbeschwerde der Frau ~~_____~~
~~_____~~

1. unmittelbar gegen
den Beschluss des Bundessozialgericht vom 15. April 2008
- B 14/11b AS 41/07 B -

2. mittelbar gegen
§ 20 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für
Arbeitssuchende.

1) Vorbemerkung

Die Beschwerdeführerin trägt insbesondere vor, dass ihr Existenzminimum nicht gedeckt sei, da bei der Bemessung des Regelsatzes in unzulässiger Weise Abschläge vorgenommen wurden und von einem unrealistisch niedrigen Preisniveau ausgegangen worden sei. Bei der Bemessung seien Manipulationen mit dem Ziel vorgenommen worden, das Leistungsniveau abzusenken. Insgesamt wird beanstandet, dass der tatsächliche Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht unzureichend bemessen worden sei. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Ordnungsgeber bzw. der Gesetzgeber bei der Festsetzung von Regelsatz und Regelleistung die bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Realitäten „offensichtlich“ nicht bzw. unzureichend berücksichtigt habe. In der Folge seien mit der Regelleistung nicht nur das sog. soziokulturelle, sondern sogar auch das physische Existenzminimum nicht mehr gedeckt.

Weiterhin wird dargestellt, dass die Geldbeträge, die bei Bemessung für einzelne Verbrauchsgruppen in die Regelsatzbemessung einfließen, nicht ausreichen, um die Bedürfnisse der Beschwerdeführerin befriedigen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch die Auffassung vertreten, dass der im Einzelfall bestehende Bedarf an Gütern und Dienstleistungen genau in dieser Höhe bei der Bemessung des Regelsatzes zu berücksichtigen sei. Es wird unterstellt, dass die konkreten Ausgaben einer hilferechtigten Person mit ihrem sozialrechtlich anzuerkennenden Bedarf gleich zu setzen seien.

Die Beschwerdeführerin sieht die Verpflichtung des Sozialstaats, seinen hilferechtigten Bürgerinnen und Bürgern die Mindestvoraussetzungen zur Führung eines Lebens zu gewährleisten, das der Würde des Menschen entspricht, als nicht mehr gewährleistet an. Eine solche Verletzung des Sozialstaatsgebots ist nach Auffassung der Beschwerdeführerin im Wesentlichen zu belegen, da sich aus der Konfrontation ihrer „Fixkosten“ und der Höhe des Regelsatzes (S. 215 – 216 der Gerichtsakte) scheinbar ergibt, dass für die Befriedigung des Bedarfs an Kleidung und Schuhen sowie weiterer Bedarfe nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stünden.

Aus sachverständiger Sicht ist den Darlegungen der Beschwerdeführerin im Einzelnen sowie bei der „Beweisführung“ (konkretisiert auf S. 215) überwiegend nicht zuzustimmen.

Zutreffend ist jedoch die Feststellung, dass die jährliche Anpassung der Regelsätze zwischen den alle rund fünf Jahren erfolgenden Neubemessungen auf der Grundlage der jeweils neuesten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nicht die Preisentwicklung

berücksichtigt. Im Ergebnis ist die „Kaufkraft des Regelsatzes“ tatsächlich gesunken, das Wohlstandsniveau von Leistungsempfängern ist geringer als in dem jeweiligen Vorjahr. Ob sich aus dieser Entwicklung heraus eine Abkopplung der Hilfeempfänger vom Wohlstandsniveau der Referenzgruppe zur Bemessung des Eckregelsatzes (§ 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung) ergeben hat, wäre ggf. im Rahmen einer empirischen Untersuchung zu überprüfen, die auch die Dynamik der Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft und für Heizung (§ 29 SGB XII) zu berücksichtigen hätte.

Zutreffend ist auch der Hinweis (S. 199), dass die Begründung der Regelsatzverordnung 2004 (vgl. Bundesrat Drucksache 206/04 vom 12.3.2004, S. 7) zu den „Abschlägen“ bei der Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) nicht in vollem Umfang nachvollziehbar sei. Ggf. wäre insbesondere unter methodischen Gesichtspunkten zu prüfen, ob im Rahmen der Prämissen eines Statistikmodells die Bemessung des Mobilitätsbedarfs, bei der die Aufwendungen für Kraftfahrzeuge (S. 207) ohne Berücksichtigung eines Substituts (z.B. erhöhter Ansatz für Kosten des öffentlichen Nahverkehrs) ausgeklammert wurden, als sachgerecht anzusehen ist.¹ Beide Punkte werden im Folgenden aber nicht vertieft, da die Effekte möglicher alternative Vorgehensweisen beim Umfang der in der Verfassungsbeschwerde zwar nicht exakt quantifizierten, jedoch „angedeuteten“ Bedarfsunterdeckung (S. 215 – 216) allenfalls von eher geringer Bedeutung wären.²

In dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf sozialrechtliche und, soweit das Bemessungssystem für die Regelsätze angesprochen wird, auf methodische Ausführungen. Zu möglichen verfassungsrechtlichen Konsequenzen äußern wir uns nicht.

Unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten kann der *Begründung* der Beschwerdeführerin, nach der die Regelleistung ihr Existenzminimum nicht decke, nicht gefolgt werden. Denn in dieser Begründung geht die Beschwerdeführerin von einem Verständnis der für das Sozialhilferecht zentralen Kategorie „Bedarf“ aus, das nicht der herrschenden Meinung entspricht. Auch wird in der einschlägigen Fachliteratur, soweit ersichtlich, an keiner Stelle eine Regelsatzstruktur vertreten, die zu der von der Beschwerdeführerin eingeforderten Bedarfsdeckung führen würde.

¹ Die Beschwerdeführerin rekurriert in ihren Begründungen alternativ auf die Regelsatzverordnung von 2004 und 2006. Diese unterscheiden sich jedoch insbesondere hinsichtlich der Bemessung des Bekleidungsbedarfs signifikant.

² Bei der Bemessung des Bekleidungsbedarfs nach der Regelsatzverordnung 2006 wird bereits auf „Abschläge“ verzichtet.

Aus sachverständiger Sicht ist die Begründung der Verfassungsbeschwerde von zumindest teilweise unzutreffenden Vorstellungen über die Voraussetzungen, Implikationen und Konsequenzen der Regelsatzbemessung nach einem Statistikmodell geprägt. Weiterhin kann den Vorstellungen zum Regelsatzsystem im Allgemeinen und der „Funktion“ des Regelsatzes im Besonderen teilweise nicht gefolgt werden. Darüber hinaus enthält die Beschwerde eine Reihe von Tatsachenbehauptungen, die für die Argumentation von Bedeutung sind, jedoch unbelegt bleiben (z.B. auf S. 211 dass der Regelsatz nicht für ausreichend gesunde Lebensmittel ausreiche³).

Es werden daher im Folgenden das (2) Bemessungssystem für die Regelsätze dargestellt sowie (3) das Regelsatzsystem skizziert und dabei auf ausgewählte Aspekte aus der Verfassungsbeschwerde eingegangen. Insbesondere aus zeitlichen Gründen ist keine Stellungnahme zu jedem Detail der Begründung möglich; sie wird auch nicht als erforderlich angesehen. Wir schließen mit einer wertenden Auseinandersetzung mit dem Argumentationsmuster der Beschwerdeführerin (4).

Wir sind uns bei der Abfassung dieser Stellungnahme bewusst, dass die Regelleistung als ein Element zur Absicherung eines soziokulturellen Existenzminimums niedrig ist und daher nur eine sehr bescheidene Lebensführung ermöglicht. Die kritische Auseinandersetzung mit der *Begründung* der Verfassungsbeschwerde unter methodischen und sozialrechtlichen Aspekten abstrahiert von der Fragestellung, ob das erreichte Absicherungs-niveau (noch) verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

2) Das Bemessungssystem für die sozialhilferechtlichen Regelsätze

Das frühe Warenkorbssystem ist durch einen Beschluss der Ministerpräsidenten der (alten) Bundesländer vom Oktober 1989 durch ein sogenanntes Statistikmodell abgelöst worden. Dieses wurde erstmalig zur Regelsatzfestsetzung im Jahr 1990 eingesetzt. Es unterscheidet sich von dem Bemessungsverfahren auf der Grundlage der Regelsatzverordnung 2004 insbesondere durch die Definition der Referenzgruppen für die Regelsatzbemessung (Haushalte deutlich oberhalb einer typisierten Sozialhilfeschwelle vs. unterstes Quintil der Einkommensschichtung bei allein Lebenden nach Herausnahme der Haushalte von Sozialhilfeempfängern).

Das neue Bemessungssystem wurde 1989 als für die Regelsatzbemessung geeignet und zulässig angesehen, da die Vorstellung bestand, dass die finanziellen Verhältnisse von

³ Gegenteilige Auffassung: Studie der Deutschen Gesellschaft für Ernährung:
<http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf>

Haushalten deutlich oberhalb der Sozialhilfeschwelle die Führung eines Lebens ermöglichen, dass der Würde des Menschen entsprach.⁴ Dieser Ansatz fand auch die Billigung der Rechtsprechung.

Das Statistikmodell hat seinen theoretischen Ursprung in der Vorstellung, dass die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit und damit auch das Einsetzen sozialstaatlich garantierter Hilfen immer nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Lebensstandards in einer konkreten Gesellschaft definiert werden kann. Dabei ist durch den Regelsatz nicht lediglich das physiologisch Notwendige als Mindestmaß zu gewährleisten, sondern es soll auch soziale Ausgrenzung vermieden werden.

Mit dem Statistikmodell wird somit Rekurs auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse von unteren Einkommensgruppen außerhalb des Hilfebezugs und deren Ausgaben für Bedarfe genommen, die sozialhilferechtlich durch Regelsätze zu decken sind. In die Regelsatzbemessung fließen im Ergebnis die Wertentscheidungen von Personen in Haushalten mit relativ geringem Einkommen ein, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, die vorhandene finanziellen Ressourcen für bestimmte Waren und Dienstleistungen zu verwenden (und nicht für andere).

Damit unterscheidet sich das Statistikmodell vom Warenkorbmodell insbesondere dadurch, dass die bei jeder Bedarfsbemessung unumgänglichen normativen Entscheidungen, was als „Bedarf“ anzusehen ist, nicht von „externen“ Fachleuten getroffen werden, die einen Warenkorb aufstellen. Sondern sie werden von einer Vielzahl von Haushalten getroffen, die als Subjekte entscheiden, wofür sie ihre geringen Mittel einsetzen. Durch den Verzicht auf „idealtypische“ Warenkörbe und stattdessen Rückgriff auf die tatsächlichen Verhältnisse in unteren Einkommensgruppen hat das Statistikmodell grundsätzlich einen höheren Grad an Legitimation.

Dessen ungeachtet sind durch den Verordnungsgeber selbst weitere normative Entscheidungen zu fällen, da sich aus den mit der EVS zu gewinnenden Daten der Verbrauch der unteren Einkommensgruppen für sogenannte regelsatzrelevante Güter und Dienstleistungen nicht unmittelbar entnehmen lässt. Dieser Umstand hat sich heute gegenüber dem ersten Statistikmodell von 1989 durch die Änderung der Systematik der amtlichen Wirtschaftrechnungen verschärft: Es sind nunmehr einzelne Verbrauchspositionen der EVS zusammengefasst worden, die vorher getrennt waren, mit der Konsequenz, dass in einer Position

⁴ Vgl. Deutscher Verein, Gutachtliche Äußerung: Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, Frankfurt am Main 1989
Bankverbindung: Deutsche Bank 723 39 43 BLZ 100 700 00 IBAN: DE 23 1007 0000 0723 3943 00 SWIFT CODE: DEUTDEBB 5
UstIdNr.: DE 114234948

Güter und Dienstleistungen erfasst werden können, die teilweise als „regelsatzrelevant“, teilweise aber als „nicht regelsatzrelevant“ zu verstehen sind.

Insoweit sind bei der Regelsatzbemessung in diesen Fällen „Abschläge“ vom statistisch nachgewiesenen Gesamtaufwand nicht nur zulässig, sondern unverzichtbar. Die Höhe der „Abschläge“ ist nicht immer statistisch zu begründen, da keine entsprechenden Daten vorliegen, so dass letztendlich eine wertende Entscheidung des Verordnungsgebers unverzichtbar ist. Allerdings sollten diese Entscheidungen konsistent und möglichst nachvollziehbar sein, was, wie bereits erwähnt, bei der Regelsatzverordnung 2004 nicht in jedem Fall gelungen war.

Nicht zugestimmt werden kann jedoch der Darlegung der Beschwerdeführerin (S. 199), nach der „realitätsferne Unterstellung(en)“ dem „Verordnungsgeber durchgängig zur Begründung einer gravierenden Kürzung von Regelsatzbemessungsfaktoren“ gedient hätten (keine Hervorhebungen im Original). Die Richtigkeit dieser Behauptung wird von der Beschwerdeführerin weder belegt noch hinreichend begründet. Auch nach einer Betrachtung relevanter Daten aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1998 und 2003 sowie der Formulierungen in den Regelsatzverordnung von 2004 und 2006 ergeben sich aus sachverständiger Sicht keine hinreichenden Indizien, die die behauptete Vorgehensweise des Verordnungsgebers belegen.

Die Ausklammerung von Ausgaben der Referenzgruppe für Bedarfe, die bei der Bemessung des Regelsatzes nicht zu berücksichtigen sind, da sie von Art oder Umfang her nicht dem durch Regelsätze zu deckenden notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen sind, ist mit der Formulierung „Kürzung von Regelsatzbemessungsfaktoren“ unzutreffend und irreführend bezeichnet.

Kritisch zu sehen ist auch die Behauptung, dass mit der Anwendung des Statistikmodells zur Bemessung der Regelsätze (S. 199) „wissenschaftliche Seriosität“ vorgetäuscht werde, tatsächlich aber „willkürliche Manipulationen“ vorgenommen wurden. Denn es gehört zum Begriff des „soziokulturellen“ Existenzminimums, dass es immer auch Ergebnis wertender Entscheidungen ist. Diese Entscheidungen aber sollten begründet und vertretbar sein. Solche normativen Wertungen sind jedoch nicht generell mit „willkürliche(n) Festlegungen“ (S. 199) oder „willkürlichen Manipulationen“ gleichzusetzen.

Der Verwendung eines Statistikmodells entlastet den Verordnungsgeber nicht nur von der letztendlich normativen Entscheidung, welche Güter und Dienstleistungen (in welcher Menge und Qualität) in einen Warenkorb zur Bemessung des Regelsatzes eingestellt werden sollen, sondern auch von seiner preislichen Bewertung: Es werden die tatsächlichen Ausgaben der Referenzgruppe zu Grunde gelegt. Damit berücksichtigt der Regelsatz auch die tatsächlichen Preisentscheidungen von vielen privaten Haushalten im unteren Einkommenssegment.

Vor den hier skizzierten Grundstrukturen des Statistikmodells ist mit Blick auf die Begründung in der Verfassungsbeschwerde festzustellen:

- Der Verordnungsgeber hat die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse im unteren Einkommensbereich berücksichtigt.
- Er ist nicht von unrealistischen Preisen ausgegangen. Er hat nicht „den Warenkorb von 1998“ mit den „unteren Quartalspreisen“ eingewertet, wie sie nur in Supermärkten zu realisieren sind, die für Sozialhilfeempfänger nicht zu erreichen sind (S. 211).
- Normative Entscheidungen des Verordnungsgebers, wie u.a. zu „Abschlägen“, sind bei der Bedarfsbemessung unverzichtbar und daher auch zulässig.

Dem Einwand der Beschwerdeführerin, dass bei der Regelsatzbemessung „jeglicher Bezug zur Realität“ fehle, weil der Bedarf an Friseurdienstleistungen eklatant unterschätzt worden sei (S. 209), lässt sich nicht nachweisen. So ist aus den Ergebnissen der EVS zu entnehmen, dass der durchschnittliche Aufwand von alleinlebenden Frauen für die umfassendere Position „Dienstleistungen für die Körperpflege“ 22 Euro betrug (bei Männern: 9 Euro). Die Beschwerdeführerin macht jedoch allein für Friseurleistungen einen monatlichen Bedarf in Höhe von 30 Euro geltend.

Es zeigt sich somit, dass zwischen den individuellen Vorstellungen zum eigenen Bedarf und den tatsächlichen, für die Regelsatzbemessung grundlegenden Konsumstrukturen unterer Einkommensgruppen eine erhebliche Diskrepanz liegen kann. Das Existenzminimum ist jedoch nicht nach den persönlichen Bedürfnissen im Einzelfall, sondern auf der Grundlage der tatsächlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu bemessen, wie sie sich insbesondere in der Ausgabestruktur von Haushalten im unteren Einkommensbereich widerspiegeln.

3) Regelsatz und Pauschalierung

Der Eckregelsatz gilt für alle allein Lebenden und Haushaltsvorstände in gleicher Höhe und abstrahiert von einer Reihe von Faktoren, die den Bedarf tatsächlich beeinflussen, insbesondere von Lebensalter, Geschlecht sowie dem individuellen Niveau an körperlicher Aktivität. Diese drei Faktoren haben u.a. erhebliche Auswirkungen auf den (individuellen) Ernährungsbedarf einer hilfeberechtigten Person. So ist beispielsweise der kalorische Bedarf eines jungen Mannes signifikant höher als der einer alten Frau. Die Differenz wird noch vergrößert, wenn man von einem körperlich schwer arbeitenden jungen Mann und einer körperlich weitgehend inaktiven alten Frau ausgeht. Der unterschiedliche kalorische Bedarf zieht unterschiedliche Ausgaben zur Deckung des Ernährungsbedarfs nach sich.

Trotz dieses unstrittig ungleichen Ernährungsbedarfs im Einzelfall erhalten alle Haushaltsvorstände und allein lebenden Hilfeempfänger einen Regelsatz in gleicher Höhe. Dieser Sachverhalt würde zu einer Verletzung des Bedarfsdeckungsprinzips führen, wenn man folgendes Kriterium einführt: „Jede Bedarfsposition ist im Regelsatz in einer Höhe abzubilden, die die jeweilige Bedarfsdeckung im Einzelfall ermöglicht“. Dieses Kriterium aber widerspräche der Funktion und dem Begriff „Regelsatz“. Bedarfsdeckung und Regelsatzsystem wären im Ergebnis unvereinbar.

Tatsächlich ist der Eckregelsatz als „allgemeine Lebenshaltungspauschale“ zu verstehen, von der unterstellt wird, dass sie für alle „Regelfälle“ ausreicht. Diese Annahme ist aber nur unter der Prämisse zulässig, dass aus der Summe der bei der Bedarfsbemessung berücksichtigten Aufwendungen für „regelsatzrelevante“ Güter und Dienstleistungen heraus eine Bedarfsdeckung möglich ist. In der Folge wäre im Einzelfall der Hinweis auf eine vermeintliche Bedarfsunterdeckung in einem spezifischen Bereich, z.B. beim hauswirtschaftlichen Bedarf, kein Indiz für einen insgesamt nicht bedarfsdeckenden Regelsatz.

Bei der Regelsatzbemessung nach dem Statistikmodell werden die statistisch nachgewiesenen Ausgaben für die einzelnen „regelsatzrelevanten“ Positionen als Mittelwerte abgebildet. In das arithmetische Mittel sind die Ausgaben vieler Haushalte mit unterschiedlichen Bedarfslagen und Präferenzstrukturen eingeflossen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit, gab es unter den Referenzhaushalten keinen, dessen reales Ausgabeverhalten dem arithmetischen Mittel entsprach. Insoweit haben die bei der Regelsatzbemessung ausgewiesenen statistischen Werte einen weitgehend abstrakten Charakter und sind folglich kaum als Beleg für eine mangelnde Bedarfsdeckung durch den Regelsatz im konkreten Einzelfall tauglich.

Identische Regelsätze für Männer und Frauen sind trotz unterschiedlicher Höhe des Bedarfs in Einzelbereichen zulässig, da von einem „Ausgleich zwischen den Bedarfspositionen“ auszugehen ist. So haben Männer zwar einen relativ erhöhten Ernährungsbedarf im Vergleich zu Frauen. Die EVS zeigt aber auch, dass Frauen relativ hohe Aufwendungen für Bekleidung und Schuhe sowie Friseurdienstleistungen haben. Wenn bei gleicher Einkommensgruppe Männer und Frauen deutlich unterschiedliche Ausgaben in bestimmten Konsumbereichen nachweisen, kann dieses Ergebnis als zuverlässiges Indiz für eine unterschiedliche Bedarfsstruktur gewertet werden. Der Bedarf ist individuell durch die Pauschale Regelsatz zu decken. Dabei sind den Hilfeberechtigten keine „Konsumvorschriften“ auferlegt. Formulierungen der Beschwerdeführerin wie zum Betrag, der „für Lebensmittel und Getränke (verwendet werden) darf“ (S. 201) oder für „den Erwerb von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren stehe (...) zur Verfügung“ (S. 211) deuten auf eine Fehlinterpretation des Regelsatzsystems hin, die die Argumentationslinie der Beschwerdeführerin durchgängig beeinflusst.

4) Nachweis der Bedarfsunterdeckung

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass der Regelsatz ihr „physisches und soziokulturelles Existenzminimum nachweislich“ (S. 198) und „objektiv“ (S. 202) nicht decke. Sie erhebt den Anspruch, diesen Sachverhalt „substantiiert“ am eigenen Fall darzulegen (S. 203). Hierzu will sie belegen, „dass ihr nur ein Bruchteil des Geldes zur Verfügung steht, welches sie nach der RSV für Lebensmittel und Getränke verwenden darf“ (S. 201). Hierzu legt sie auf S. 215 dar, dass sie „Fixkosten“ in Höhe von 288,22 Euro monatlich habe und ihr somit für Ernährung, Kleidung und weitere Bedarfe lediglich 56,78 Euro monatlich verblieben. Aus sachverständiger Sicht würden gravierende Zweifel hinsichtlich eines existenzsichernden Regelsatzes zu formulieren sein, wenn sich die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Argumentation als tragfähig erweisen sollte.

Auf S. 215 werden Aufwendungen für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen aufgeführt, die von der Art bzw. der Höhe her nicht dem notwendigen Lebensunterhalt zuzuordnen sind, soweit dieser durch Regelsätze zu decken ist.

- So sind für erwerbstätige Hilfeberechtigte die „Fahrkosten zur Arbeit“ nicht durch den Regelsatz zu decken (im Übrigen lässt die Beschwerdeführerin ihr Erwerbseinkommen in unzulässiger Weise unberücksichtigt).
- Der Aufwand für eine „Riester-Rente“ gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt, der durch den Regelsatz zu decken ist. – In der Sozialhilfe besteht mit § 33 SGB XII die Möglichkeit, Kosten für eine angemessene Alterssicherung zu übernehmen. „Im SGB II fehlt eine entsprechende Regelung, weil der Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfeempfänger gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI bereits rentenversichert ist“ (Birk in LPK-SGB XII, 7. Auflage, § 33 Rz 1).
- Der Aufwand für Friseurleistungen in Höhe von 30 Euro monatlich ist aus sozialrechtlicher Sicht überhöht und daher nicht dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen.

Weiterhin führt die Beschwerdeführerin Aufwendungen für Telefon, Internet und Zeitschriften auf, die von individuellen Konsumentscheidungen abhängen, also disponibel sind, und bezeichnet sie unzulässig als „Fixkosten“.

Im Ergebnis werden Aufwendungen genannt, die mit Blick auf die Höhe der Regelsätze gar nicht (Fahrkosten zur Arbeit, Riester-Rente) bzw. nicht in der angegebenen Höhe (Friseurleistungen) zu berücksichtigen wären. Die Auflistung *tatsächlicher* Ausgaben, z.B. für Telefon, Internet, Zeitschriften und Vereinsmitgliedschaft (in Höhe von insgesamt 114 Euro) ist, besonders in der hier durchgeführten Weise, kein geeignetes Vorgehen, um *notwendige* Ausgaben zu begründen, die im Rahmen existenzsichernder Leistungen zu berücksichtigen wären. Denn es wird in keiner Weise substantiiert begründet, dass beispielsweise mindestens 45 Euro monatlich für Telefon und Internet erforderlich seien, um den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern.

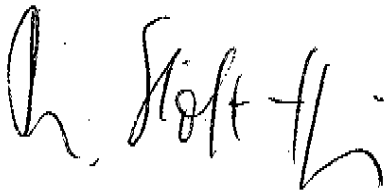
Die Konsumwünsche der Beschwerdeführerin und ihr Niederschlag in einer bestimmten Ausgabestruktur und Ausgabenhöhe sind nicht geeignet, Unzulänglichkeiten bei der Regelsatzbemessung zu bestätigen. Ansonsten wäre diese Vorgehensweise geeignet, eine

Bedarfsunterdeckung auch bei einem alternativen Eckregelsatz von z.B. 550 Euro zu „belegen“. Hierzu bräuchten die „Fixkosten“ allein für die Private Rente und für Friseur lediglich in doppelter Höhe angesetzt werden.

In ihrer Begründung abstrahiert die Beschwerdeführerin von den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich aus den Auswertungen der EVS ergeben, und trifft stattdessen willkürliche Setzungen zur Höhe ihres „persönlichen Bedarfs“. Dabei bewegt sie sich teilweise außerhalb des sozialhilferechtlichen Bezugsrahmens, indem sie Aufwendungen z.B. für private Rente, als „regelsatzrelevant“ erklärt, ohne dass ein entsprechender Bedarf besteht.

Der Nachweis, dass der Regelsatz nicht das physische Existenzminimum deckt, ist nicht durch die Auflistung von sonstigen Ausgaben zu erbringen, die sozialhilferechtlich nicht als erforderlich anzusehen sind. Was auf S. 215 als „Fixkosten“ bezeichnet wird, sind tatsächlich überwiegend disponible Kosten. Insoweit ist die reklamierte Unterdeckung des Existenzminimums in keiner Weise substantiiert belegt.

Im Auftrag



Reiner Höft-Dzemeski

(wissenschaftlicher Referent)